



Lesben- und Schwulenverband

28. LSVD - Verbandstag

16./17. April 2016

**Menschenrechte
willkommen!**

**LSBTI-Flüchtlinge und
Menschenrechtsschutz**

Lindner Hotel City Plaza
Magnusstr. 20
50672 Köln

**Menschenrechts-
schutz von
LSBTI-Flüchtlingen
als besonders
vulnerable Gruppe
Asyl und
Entscheidungspraxis**

16. April 2016

Referentin:
Kirsten Eichler,
Flüchtlingsrat Nordrhein-
Westfalen e.V.

**Schutz vor Verfolgung aufgrund der
sexuellen / geschlechtlichen Identität
in Deutschland**

—
Das Ende der Diskretion?

Der Flüchtlingsbegriff nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Flüchtling im Sinne der GFK ist eine Person, die:

„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer ‚Rasse‘, Religion, Nationalität, **Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe** oder wegen ihrer politischen Überzeugung

sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will ...“

(vgl. Art. 1A GFK, § 3 AsylG)

Sexuelle Identität als Fluchtgrund

- Leitentscheidung des BVerwG (Urteil v. 5.03.1988):
 - Schutz vor Verfolgung nur bei glaubhaft gemachter „irreversibler, schicksalhafter homosexueller Prägung“ – Nachweis durch med. / psy. Gutachten
 - Ansonsten: Kein Schutz, da Verheimlichung der sexuellen Identität zumutbar

„Der Kläger sei nicht in einer krankhaften Weise homosexuell veranlagt. Jedermann, der nicht krankhaft veranlagt sei, sei in der Lage, seinen Sexualtrieb durch Selbstbefriedigung zu kompensieren oder generell zu unterdrücken.“ (VG Regensburg, Urteil v. 4.8.1998)

Sexuelle Identität als Fluchtgrund

- EuGH-Urteil Fluchtgrund sexuelle Identität (2013)
 - sexuelle Orientierung so entscheidend für Identität, dass Diskretion nicht verlangt werden darf
- „Daher kann nicht erwartet werden, dass ein Asylbewerber seine Homosexualität in seinem HKL geheim hält, um eine Verfolgung zu vermeiden.“ (EuGH, 7.11.2013)
- Aktuell: LSBTI-Schutzsuchenden wird dennoch oft Schutz verwehrt
 - Negation der begründeten Furcht vor Verfolgung,
 - Unglaubwürdigkeit, o.ä.

OVG Saarland, Urteil v. 23.01.2015 – Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft eines bisexuellen Mannes aus Algerien

- BAMF-Ablehnung mit Verweis auf die Möglichkeit der „heimlichen Ausübung der Homosexualität“
 - Kein Schutz, da „inländische Ausweichmöglichkeit in der Anonymität großer Städte“
- OVG-Ablehnung mit Verweis auf bisexuelle Identität
 - Kein Schutz, da der Kläger auch mit einer Frau in Algerien zusammenleben könne und somit nicht befürchten muss, strafrechtlich verfolgt zu werden

Aus dem Urteil:

„Der Kläger wäre nämlich aufgrund seiner Veranlagung in der Lage, auch mit einer Frau in Algerien eine Partnerschaft zu führen und seine Sexualität auszuleben.

Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass der Kläger in Deutschland bereits Vater eines Kindes geworden ist.

Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt von den vom EuGH entschiedenen Fällen, in denen es um die **homosexuelle Orientierung** der Betroffenen ging.

Bei Homosexualität wäre die Person im Unterschied zum Kläger ... aber gezwungen, ihre sexuelle Orientierung gänzlich zu verleugnen oder aber im verborgenen auszuüben, um in A. der Gefahr einer Bestrafung zu entgehen.“

Anerkennung von LSBTI-Schutzsuchenden im deutschen Asylverfahren

- Mögliche Probleme in der Anhörung
 - Angst / Scham vor „Offenbarung“
 - Homo- und Transphobie-Erfahrungen im HKL und in D.
 - Misstrauen gegenüber Dolmetschenden
 - Traumatisierungen
 - Stereotype-Erwartungen seitens der Entscheider*innen
- Späteres Vorbringen führt oft zur Einstufung als unglaubhaft → „gesteigertes Vorbringen“

Zur aktuellen Situation von LSBTI-Schutzsuchenden in Deutschland

- I.d.R. Unterbringung in überfüllten Gemeinschaftsunterkünften auf Landes- und kommunaler Ebene
- Bedürfnisse / notwendige Schutzräume von LSBTI-Schutzsuchenden werden meist nicht berücksichtigt
- Unzureichende Betreuungs-/Beratungsangebote, fehlende Ansprechpartner*innen bei Übergriffen, Diskriminierungen
- Mangelnde Informationen zu den Rechten, z.B. Strafanzeige, aber auch zum Asylverfahren
- GE-Entwurf: Algerien, Marokko, Tunesien als sHKL

Fazit

- Menschenrechtsschutz durch Schutzgewährung in Deutschland in der Praxis noch immer defizitär
 - Schutzlosigkeit für die Betroffenen
 - Legitimation für das Aufrechterhalten von Menschenrechtsverletzungen gegenüber LSBTI* in den HKL
- LSBTI-Schutzsuchende sind in Bezug auf Unterbringung, Betreuung / Beratung nicht als besonders vulnerable Gruppe anerkannt
- Homo- und Transphobie in der eigenen Community, der Verwaltung sowie in den Beratungsstrukturen



„Recht kann man nur in bedrohten Lagen erkennen; wenn es da nicht gilt, taugt es nichts. Im Alltag, wo nichts vor sich geht, kann jeder ein Rechtsbewahrer sein.“

Kurt Tucholsky, 1929

**Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**



Flüchtlings**RAT**
NRWe.V.